

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(CoronaSchVO des Landes NRW vom 16.04.2020)

## Hinweise für die Gastronomie

Alle gastronomischen Betriebe sind zu schließen ! (§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO)

Der Betrieb von

- Restaurants
- Gaststätten
- Imbissen
- Mensen und Kantinen
- Kneipen
- (Eis-)Cafés
- und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt (§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO)

## Lieferservice und Außer-Haus Verkauf unter Auflagen möglich ! (§ 9 Abs. 2 CoronaSchVO)

Die Belieferung von Kunden mit Speisen und Getränken sowie Außer-Haus Verkauf durch

- Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Kantinen und (Eis-)Cafés

ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ✓ geeignete Vorkehrungen zur Hygiene
- ✓ die Steuerung des Zutritts zum Lokal
- ✓ die Vermeidung von Warteschlangen
- ✓ ein Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen Personen gewährleistet ist

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind eine möglichst kontaktfreie Übergabe der Speisen und ein bargeldloser Bezahlvorgang soweit wie möglich zu organisieren. Zudem der Hinweis, dass der Verzehr in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt ist!

Sitzgelegenheiten innerhalb und außerhalb des gastronomischen Betriebs sind zu entfernen oder zu deutlich erkennbar zu sperren.

Kunden sind deutlich sichtbar auf die Einhaltung der Mindestabstände und des Verbotes zum Verzehr der Speisen im Umkreis der Gastronomie hinzuweisen.

Zu widerhandlungen werden entsprechend des landeseinheitlichen Bußgeldkataloges mit Bußgeldern von bis zu 25.000 € geahndet.



Bei Rückfragen steht Ihnen die Wirtschaftsförderung (02982/400-325) und das Ordnungsamt (02982/400-100) der Hansestadt Medebach gerne zur Verfügung.